

In diesen Fällen kann der Senat unter Anführung der Gründe direkt die Einrichtungen anordnen, die Aufnahme in den Etat oder die außerordentliche Feststellung der Ausgaben von Kantwegen bewirken — sogen. „Zwangsetatifizierung“<sup>1)</sup> — und die nötigen Steuern im Verwaltungswege erheben lassen (St. B. § 93; cf. § 89 betr. polizeiliche Einrichtungen).

#### § 46. Der Wirkungsbereich der Stadtgemeinde.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung sind nicht im Gesetz aufgezählt. Ihr Wirkungsbereich begreift alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht der Erledigung der Gemeinde entzogen sind.<sup>2)</sup> Ausgenommen von der Gemeindeverwaltung ist in beiden Hafenstädten die Verwaltung der Häfen und Eisenbahnen und aller mit den Hafenanlagen in Verbindung stehender Einrichtungen, Werften, Trockendocks usw. Ihre Verwaltung ist staatlich, besorgt von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (unten § 86).

Von diesem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind zu scheiden die staatlichen Aufgaben, die einzelnen Behörden oder Beamten der Gemeinde zur Beforgung übertragen sind. In Erledigung dieser übertragenen Staatsgeschäfte sind die Gemeindeorgane der höheren Staatsbehörde dienstlich untergeordnet.

1. Aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind hervorzuhellen:

1) Die Verwaltung des Armenwesens. Beide Hafenstädte bilden je einen Ortsarmenverband (Ges. v. 2. Jan. 1871 § 1). Zur Verwaltung bestehen städtische Kommissionen. Näheres: für Bremerhaven Ortsstatut v. 20. Mai 1881 (S. 58); für Vegesack v. 4. August 1882.

2) Die Verwaltung des Bauwesens. Bauordnung für Bremerhaven v. 14. Juni 1893 (S. 147); für Vegesack v. 7. März 1895, auch 8. Sept. 1902; cf. Gesetz über die Zulässigkeit ortstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung des Grundeigentums in den Hafenstädten v. 25. Juni 1902 (S. 107) und Ortsstatut der Stadt Vegesack betr. die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Vegesack v. 8. Sept. 1902 (S. 179).

<sup>1)</sup> Schön, a. a. O. § 94 S. 537 f.

<sup>2)</sup> So auch die Begründung zum Verfassungsentwurf im Verh. 1879 S. 387 § 2.